



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 44 vom 2. Oktober 2019

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B. Sc.) der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg

Vom 19. Juni 2019

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 30. August 2019 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft am 19. Juni 2019 auf der Grundlage von § 91 Absatz 2 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200) unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität Hamburg vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 beschlossene Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ vom 19. Juni 2019 in der jeweils geltenden Fassung (PO B.Sc.).

Ergänzende Bestimmungen zur PO B.Sc.

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 1:

Der Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Science (kurz Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre) vermittelt die theoretischen und methodischen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, wesentliche Forschungsergebnisse, vertiefte Kenntnisse in einzelnen Anwendungsbereichen sowie allgemeine fachbezogene Schlüsselqualifikationen. Das Studium vermittelt den Studierenden

- die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung von betriebswirtschaftlichen Kenntnissen und Fertigkeiten;
- die Fähigkeit, wirtschaftliche Fragestellungen im Berufsleben mit Hilfe der wissenschaftlichen Methoden der Betriebswirtschaftslehre selbständig zu analysieren sowie
- die Fähigkeit zum verantwortlichen Handeln in Wirtschaft und Verwaltung.

Zu § 1 Absatz 4:

Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre wird von der Fakultät für Betriebswirtschaft durchgeführt.

Zu § 3

Studienfachberatung

Zu § 3 Absatz 1:

Durch die Teilnahme an dem Modul „Entrepreneurship and Digital Transformation mit Theorie & Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens“ am Anfang des Studiums wird die Verpflichtung zur Teilnahme der Studierenden an einer Studienfachberatung in den ersten beiden Semestern nach § 51 Absatz 1 HmbHG erfüllt.

Zu § 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absatz 1:

Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre umfasst 180 Leistungspunkte (LP); diese verteilen sich auf die Teilbereiche des Studiums wie folgt:

- | | |
|--|--------|
| • Wirtschaftswissenschaftlicher Teil | 135 LP |
| • Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK) | 27 LP |
| • Freier Wahlbereich | 18 LP |

Zu § 4 Absatz 2:

(1) Das Studium des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre kann nur im Wintersemester begonnen werden. Pflichtmodule werden in der Regel einmal im Jahr angeboten.

(2) Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre gliedert sich in eine viersemestrige Phase mit Pflichtmodulen (1. Studienphase) sowie in eine zweisemestrige Phase (2. Studienphase), in der die Studierenden einen betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt aus einem vorgegebenen Katalog studieren (Wahlpflichtmodule), Module im Freien Wahlbereich belegen und die Bachelorarbeit schreiben.

Übersicht über die Studienstruktur im Bachelorstudiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre					
1. Semester	Entrepreneurship and Digital Transformation mit Theorie & Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens (8 SWS/12 LP) PM, PA: Klausur		Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (4 SWS/6 LP) PM, PA: Klausur	Einführung in die VWL (3 SWS/6 LP) PM, PA: Klausur	Mathematik I (4 SWS/6 LP) PM, PA: Klausur
2. Semester	Grundlagen der Unternehmensrechnung (4 SWS/6 LP) PM, PA: Klausur	Rechnerpraktikum (4 SWS/6 LP) PM, PA: Klausur	Unternehmensführung (4 SWS/6 LP) PM, PA: Klausur	Mikroökonomik (4 SWS/6 LP) PM, PA: Klausur	Mathematik II (4 SWS/6 LP) PM, PA: Klausur
3. Semester	Bilanzen (4 SWS/6 LP) PM, PA: Klausur	Wirtschaftsprivatrecht (4 SWS/6 LP) PM, PA: Klausur	Empirische Wirtschaftsforschung (4 SWS/6 LP) PM, PA: Klausur	Makroökonomik (4 SWS/6 LP) PM, PA: Klausur	Statistik I (4 SWS/6 LP) PM, PA: Klausur
4. Semester	Marketing (4 SWS/6 LP) PM, PA: Klausur	Investition und Finanzierung (4 SWS/6 LP) PM, PA: Klausur	Produktion und Logistik (4 SWS/6 LP) PM, PA: Klausur	Grundlagen des Operations Research (4 SWS/6 LP) PM, PA: Klausur	Statistik II (4 SWS/6 LP) PM, PA: Klausur
5. Semester	Schwerpunktfachmodul 1 (z.B. 4 SWS/6 LP) WPM, PA: *	Schwerpunktfachmodul 2 (z.B. 4 SWS/6 LP) WPM, PA:	Schwerpunktfachmodul 3 (z.B. 4 SWS/6 LP) WPM, PA: *	Freies Wahlmodul 1 (z.B. 4 SWS/6 LP) WM: **	Freies Wahlmodul 2 (z.B. 4 SWS/6 LP) WM: **
6. Semester	Schwerpunktfachmodul 4 (z.B. 4 SWS/6 LP) WPM, PA: *	Schwerpunktfachmodul 5 (z.B. 4 SWS/6 LP) WPM, PA: *	Bachelorarbeit (9 Wochen Bearbeitungszeit/ 12 LP)		Freies Wahlmodul 3 (z.B. 4 SWS/6 LP) WM: **

PA: Prüfungsart, PM: Pflichtmodul, WPM: Wahlpflichtmodul, WM: Wahlmodul

*: Eine Prüfungsleistung gemäß § 13 Absatz 4. Die konkrete Prüfungsart wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

** : Je nach Ausbringung in den Modulbeschreibungen der jeweiligen Studiengänge, bei Wahl von BWL-Modulen: eine Prüfungsleistung gemäß § 13 Absatz 4. Die konkrete Prüfungsart wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Zu § 4 Absätze 3 und 4:

Eine Auflistung und Beschreibung aller Module findet sich im Modulhandbuch, das auf der Homepage der Fakultät für Betriebswirtschaft veröffentlicht wird.

(1) Modulstruktur des wirtschaftswissenschaftlichen Teils des Bachelorstudiengangs

- a) In der ersten Studienphase (1. und 2. Studienjahr) müssen insgesamt 120 LP in Pflichtmodulen erworben werden.
- b) In der zweiten Studienphase (3. Studienjahr) müssen 60 LP erworben werden. Die zweite Studienphase umfasst:
 - ein betriebswirtschaftliches Schwerpunktfach,
 - den Freien Wahlbereich sowie
 - eine neunwöchige Bachelorarbeit.
- c) Betriebswirtschaftliche Schwerpunktfächer sind:
 - Angewandte Statistik & Data Science
 - Finanzen und Versicherung
 - Management im Gesundheitswesen
 - Marketing
 - Operations & Supply Chain Management
 - Unternehmensführung
 - Wirtschaftsinformatik
 - Wirtschaftsprüfung und Steuern
- d) Der für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft zuständige Prüfungsausschuss kann die Neuaufnahme oder die Entfernung von Schwerpunktfächern aus dem Katalog beschließen. Diesbezügliche Beschlüsse sind die Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form zu informieren. Bei der Entfernung von Schwerpunktfächern aus dem Katalog wird sichergestellt, dass Studierenden, die bereits LP in diesem Schwerpunktfach erworben haben, der ordnungsgemäße Abschluss dieses Schwerpunktfaches ermöglicht wird.
- e) Im gewählten Schwerpunktfach müssen (Wahlpflicht-)Module im Umfang von 30 LP erfolgreich absolviert werden. Davon müssen 6 LP im Rahmen eines Seminars erbracht werden. Seminare haben stets einen Umfang von 6 LP. Bei der Wahl der Module im Schwerpunkt ist ein Überschreiten der erforderlichen 30 LP um bis zu maximal 3 LP zulässig, um die Kombination möglichst vieler Module zu ermöglichen.
- f) Im Freien Wahlbereich müssen 18 LP erworben werden. Hierzu können die Studierenden aus allen Wahlmodulen des fünften und sechsten Fachsemesters der Fakultät für Betriebswirtschaft wählen mit Ausnahme der Seminare und der zugangsbeschränkten Module. Zusätzlich können Module aus dem

für den Freien Wahlbereich geöffneten Modulangebot der Universität Hamburg gewählt werden. Sofern es beim gewählten betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfach durch die absolvierten Wahlpflichtmodule zu einer Überschreitung (maximal 3 LP) von 30 LP kommt, verringert sich der Umfang des Freien Wahlbereichs um die entsprechende Leistungspunktezahl.

- g) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit umfasst 12 LP.
- h) Der Erwerb von LP, die für das Bestehen der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre nicht erforderlich sind, ist ausgeschlossen.
- i) In jedem Schwerpunktfach werden pro Studienjahr Vorlesungs-/Übungs-Module und ein Seminarmodul im Gesamtumfang von mindestens 30 LP angeboten oder eine Queranrechnung aus anderen Schwerpunkten von maximal 12 LP ermöglicht. Eine Queranrechnung von Seminaren ist ausgeschlossen.

(2) Modulstruktur des ABK-Bereichs

Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen im Gesamtumfang von 27 LP werden in den folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodulen vermittelt:

In dem Modul „Einführung in die VWL“ beträgt der ABK-Anteil 1 LP.

In den folgenden Modulen beträgt der ABK-Anteil jeweils 2 LP:

- Im ersten Fachsemester: „Entrepreneurship and Digital Transformation mit Theorie & Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens“, „Mathematik I“, „Grundlagen der Wirtschaftsinformatik“
- Im zweiten Fachsemester: „Grundlagen der Unternehmensrechnung“, „Unternehmensführung“, „Mathematik II“, „Rechnerpraktikum“
- Im dritten Fachsemester: „Empirische Wirtschaftsforschung“, „Bilanzen“, „Statistik I“
- Im vierten Fachsemester: „Investition und Finanzierung“, „Statistik II“
- Im sechsten Semester: Seminarmodul im Schwerpunkt

Zu § 5 Lehrveranstaltungsarten

Zu § 5 Absatz 4:

Den Studierenden wird dringend empfohlen, in den Lehrveranstaltungen regelmäßig anwesend zu sein. Anwesenheitspflicht gilt aus hochschuldidaktischen Gründen für Seminare wegen ihres interaktiven Charakters. Dies gilt auch im Falle der Wiederholung eines Moduls. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein qualifiziertes ärztliches Attest.

Zu § 10 Fristen und Anzahl von Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 1:

In Modulen mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Modulteilprüfungen, bei denen der zeitliche Ablauf eine Wiederholung der einzelnen Teilprüfungen nicht ermöglicht, werden die Modulteilprüfungen nur einmal angeboten. In diesem Fall bestehen Wiederholungsmöglichkeiten nur für das gesamte Modul. Ob und für welche Module diese Regelung greift, beschließt der Prüfungsausschuss. Der Beschluss wird

in geeigneter Weise an die Studierenden kommuniziert. Die Studierenden sollen in jedem Modul jeweils die erste Prüfungsmöglichkeit bzw. im Falle einer zunächst nicht bestandenen Prüfungsleistung die erste Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung wahrnehmen.

Zu § 13 Studienleistungen und Modulprüfungen

Zu § 13 Absatz 1:

Neben der regelmäßigen Teilnahme und aktiven Beteiligung der Studierenden können in den Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. In folgenden Modulen kann das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen Voraussetzung sein, um an der Modulprüfung teilzunehmen: „Entrepreneurship and Digital Transformation mit Theorie & Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens“, „Grundlagen der Wirtschaftsinformatik“, „Einführung in die VWL“, „Rechnerpraktikum“, „Mikroökonomik“, „Makroökonomik“, „Produktion und Logistik“, „Grundlagen des Operations Research“, „Medienmanagement“, „Fortgeschrittenen-Kolloquium zum OSCM“, „Modellierung von Informationssystemen“, „E-Business“, „Enterprise Resource Planning“, „Einführung in das objektorientierte Programmieren“ und „IT-Entrepreneurship“. Art und Umfang der Studienleistungen und ob das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen Voraussetzung ist, werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Zu § 13 Absatz 4:

Zu den alternativen Prüfungsarten gehören folgende Prüfungsleistungen:

- Anfertigung eines Software-Produktes
- bewertete Teilnahme an einem Planspiel.

Zu § 13 Absatz 5:

Die Sprache der jeweiligen Modulprüfung entspricht der Sprache der Lehrveranstaltung.

Zu § 14 Bachelorarbeit

Zu § 14 Absatz 2:

Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 120 LP sowie eine mit mindestens der Note 4,0 bewertete Seminararbeit voraus. Sie ist in der Regel spätestens vier Wochen nach Bestehen der letzten Modulprüfung zu beantragen. Nach Fristablauf wird ein Thema und eine Betreuerin bzw. ein Betreuer vom Prüfungsausschuss zugewiesen.

Zu § 14 Absatz 6:

Die Bachelorarbeit wird nach Absprache zwischen der Betreuerin bzw. dem Betreuer und der Studentin bzw. dem Studenten in deutscher oder englischer Sprache abgefasst.

Zu § 14 Absatz 8 Satz 1 und Satz 2:

Die Bachelorarbeit ist fristgerecht dreifach in schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf geeigneten elektronischen Speichermedien beim Studienbüro BWL einzureichen. Bei Versand per Post genügt der Poststempel des letzten Fristtages; in diesem Fall

muss zusätzlich eine identische elektronische Version fristgerecht im Studienbüro eingegangen sein.

Zu § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 1:

Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird bekannt gegeben, ob und in welcher Weise erfolgreich erbrachte Studienleistungen zum Erwerb eines Bonus führen. Mit dem Bonus kann die Note einer erfolgreich bestandenen Modulprüfung um maximal 0,7 verbessert werden.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 5:

Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, so wird die Note des Moduls als ein mit Hilfe der Leistungspunkte gewichtetes Mittel der Noten für Teilleistungen berechnet.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 9:

Bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung werden die Noten der Modulprüfungen und die Note der Bachelorarbeit mit der Anzahl ihrer LP gewichtet. Für den Fall, dass von der Möglichkeit zu § 4 Absätze 3 und 4 lit. e) und f) Gebrauch gemacht wird und die erforderlichen 30 LP um bis zu 3 LP überschritten werden, wird die Note für das Schwerpunktfach auf der Basis der Module mit den bestandenen Noten im Umfang von 30 LP berechnet. Noten aus dem Freien Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein. Prüfungsleistungen aus dem Freien Wahlbereich können mit Noten ausgewiesen werden.

Zu § 23 Inkrafttreten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung des Präsidiums der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2019/20 aufnehmen. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können ihr Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2023 noch nach den für sie geltenden Fachspezifischen Bestimmungen abschließen. Nach diesem Zeitpunkt gelten auch für diese Studierenden diese Fachspezifischen Bestimmungen.

Hamburg, den 2. Oktober 2019
Universität Hamburg